Strafverfahren gegen Özkan C.

04. Verhandlungswoche/ 15.-16. Mai 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am siebten Prozesstag wurde Z5 zu seiner Zeit bei Junud al Sham in Syrien und seinem Verhältnis zum Angeklagten befragt. Hauptthemen der Aussage waren Organisation, Training und Aktivitäten dort, sowie Hinweise auf einen möglichen Wechsel des Angeklagten zum IS. An Prozesstag acht wurde Z6 vernommen, sie berief sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht. Daraufhin wurden mehrere verschriftliche Telefongespräche verlesen. Der Antrag auf Haftverschonung des Angeklagten wurde erörtert und letztendlich abgelehnt.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Eckdaten des Syrienaufenthalts von Z5

Der Zeuge, der aktuell in der JVA *Straubing* in Haft sei, berichtete von seiner Reise in die Türkei im September 2013 und der Weiterreise nach Syrien. Dort sei er erst in einem Auffanglager untergekommen und dann bei *Junud al Sham* gelandet und im *Deutschen Haus* untergebracht worden. Abgesehen von einem kurzen Zwischenaufenthalt in der Türkei habe Z5 dort seinen gesamten Syrienaufenthalt verbracht. Ein paar Monate nach der Teilnahme an der Gefängnisoffensive in *Aleppo* sei er nach Deutschland zurückgekehrt.

2. Aufenthalt im Auffanglager/Überwachungshaus

Der Zeuge sei Anfang Oktober 2013 nach Syrien geschleust worden und habe etwa einen Monat im Auffanglager für freiwillige Dschihadisten in *Latakia* verbracht habe. Man habe dort nicht hinausgehen können und er hätte kaum Informationen bekommen. Aufgrund fehlender Arabischkenntnisse und weil er nicht gewusst habe, mit wem man sich dort besprechen hätte können, habe er zu dieser Zeit nur mit seiner Mutter gesprochen.

3. Aufenthalt im *Deutschen Haus*

Im *Deutschen Haus* habe Z5 mit anderen trainiert, sei im Umgang mit Waffen geschult worden und habe Arabischunterricht erhalten. Fast alle Personen aus dem Auffanglager habe er dort wiedergesehen. Das Training sei angeblich nicht mehr so hart gewesen, wie in den Monaten zuvor. Bei *Junud al Sham* seien die Freiwilligen gelandet, die sich nicht ausgekannt hätten. Man hätte aber relativ unproblematisch zu anderen Gruppen wechseln können. Training und Organisation im *Deutschen Haus* seien schlechter geworden, da viele zum *IS* gewechselt hätten. Danach seien kaum noch Ausbilder da gewesen und man habe Angst vor Angriffen des *IS* gehabt. Eine Person sei bei Bombenangriffen umgekommen. Der Zeuge habe deshalb nur eine Einweisung an der Waffe erhalten und ein Video gesehen, in dem Deutsche und Araber Raketen abfeuerten. Die Personen im Video hätten deutsch und arabisch gesprochen, man habe sie aber von hinten gesehen, weshalb Z5 nur einen Araber habe erkennen können.

4. Ausführungen zur Gruppe *Junud al Sham*

Der Anführer sei *Muslim* gewesen, sein Stellvertreter *Abu B.,* danach die Tschetschenen und *Abu F.*, der für Propaganda zuständig gewesen sei und sich um die Deutschen gekümmert hätte. Unter ihm habe *Mohammed T.* gestanden, der das Training im *Deutschen Haus* durchgeführt habe. Der Angeklagte sei einfacher Soldat gewesen und habe nur im Unterricht in seiner Funktion als Lehrer etwas zu sagen gehabt.

Ziele der Gruppe seien der Sturz *Assads*, die Befreiung der sunnitischen Bevölkerung, der Aufbau eines Scharia-Staats und humanitäre Hilfe für das Volk, von der der Zeuge aber nie etwas mitbekommen habe. Später in der Verhandlung gab der Zeuge jedoch an, *Muslim* habe keinen Scharia-Staat aufbauen wollen, sondern es wäre ihm nur darum gegangen, nach der Scharia zu leben. *Junud al Sham* sei für den Aufbau eines Staates neben den anderen Akteuren, wie *IS* und *Al-Nusra*, zu klein gewesen. Es seien keine Besitzansprüche gestellt worden und Häuser nicht mit Gewalt besetzt worden.

Finanzieren würde sich *Junud al Sham* durch Waffenverkäufe und Spenden aus Deutschland. Geldzahlungen gebe es keine. Es bestünde das Gerücht, *Muslim* habe Einkäufe von den Mitgliedern bezahlt.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Während des Aufenthalts des Z5 bei *Junud al Sham* habe es kaum Kampfeinsätze gegeben, was häufig ein Grund für einen Wechsel zum *IS* gewesen sei. Von den vorhergehenden Angriffen (*Durin-Angriff, Latakia-Angriff*) habe Z5 nur Berichte gehört und Videos gezeigt bekommen. Er selbst sei erst an dem Angriff auf das Zentralgefängnis in *Aleppo* beteiligt gewesen. Ob der Angeklagte an den beiden vorherigen Angriffen beteiligt gewesen war, wisse er nicht.

5. Verhältnis zum Angeklagten

Z5 habe *Özkan C.* im *Deutschen Haus* kennengelernt, obwohl dieser mit seiner Frau in einem eigenen Haus im Dorf untergebracht worden sei. Der Angeklagte habe sich aber tagsüber viel im *Deutschen Haus* aufgehalten und auch Arabischunterricht erteilt. Da der Zeuge öfter zu spät zum Unterricht erschienen sei, habe der Angeklagte ihn häufig Liegestützen machen lassen. Er habe die Ausbildung vermutlich drei Monate vor dem Zeugen absolviert. Der Zeuge habe den Angeklagten zwar gekannt, aber keinen intensiven Kontakt mit ihm gehabt.

6. Möglicher Wechsel des Angeklagten zum *IS*

Der Zeuge gab an, dass *Muslim* sie vor einem Wechsel zum *IS* gewarnt habe. Es habe Gerüchte über Gräueltaten des *IS* ohne islamisch rechtliche Grundlage gegeben. Um sich ein eigenes Bild zu machen, sei die Gruppe aus dem *Deutschen Haus* zum *IS* gefahren, wo es ein Gespräch mit einem islamischen Richter gegeben habe. Dieser habe die Gerüchte über Gräueltaten des *IS* negiert. Der Angeklagte sei bei dem Besuch dabei gewesen und habe Z5 gefragt, warum er nicht zum *IS* wechseln wollen würde. Nach dem Gespräch seien alle sehr euphorisch gewesen und hätten einen Wechsel in Erwägung gezogen. Sie hätten anschließend noch lange darüber diskutiert. Ob der Angeklagte bei der Diskussion noch dabei war, wusste der Zeuge nicht, er habe ihn aber nicht mehr gesehen. Zunächst schlussfolgerte der Zeuge, dass der Angeklagte womöglich zum *IS* gewechselt habe. Später in der Verhandlung sagte er, dass der Angeklagte nach dem Gespräch wohl zu seiner Frau gefahren sei.

Der Wechsel habe am Tag danach stattgefunden. Diejenigen, die wechseln wollten, hätten ihre Pässe zurückbekommen, Ausrüstung und Waffen abgegeben und seien vom Treueeid an *Junud al Sham* entbunden worden. Der Treueeid sei obligatorisch gewesen. Z5 war der Meinung, diesen als Einziger nicht geleistet zu haben. Die Vorgesetzten hätten dies irgendwann vergessen. Zwei oder drei Stunden nach dem Morgengebet sei die Gruppe zum Checkpoint gelaufen und von einem Fahrzeug des *IS* abgeholt worden. Der Zeuge habe sie zum Checkpoint begleitet und sei dann ins *Deutsche Haus* zurückgekehrt. Er war sicher, dass auch *Özkan C.* seine Ausrüstung und Waffen abgegeben habe, denn er habe als einziger Deutscher eine hochwertige, russische Kalaschnikow gehabt. Ob er seinen Pass zurückbekommen habe, wisse der Zeuge nicht. Auf eine spätere Nachfrage antwortete der Zeuge, nicht mehr sicher zu sein, ob der Angeklagte die Waffe am Tag des Wechsels oder am Tag danach abgegeben habe. An seine Aussage aus einer früheren Vernehmung, der Angeklagte sei mit dem Moped zum Checkpoint gefahren, könne er sich nicht mehr sicher erinnern, dies sei aber auch möglich.

7. Überzeugungsversuche des Angeklagten

Auf die Frage nach Versuchen des Angeklagten, den Zeugen von einem Wechsel zum *IS* zu überzeugen, berichtete Z5, *Özkan C.* habe stets positiv vom *IS* gesprochen. An die genauen Aussagen erinnere er sich aber nicht mehr. Eine Ausrede des Z5, warum er nicht mitkommen könne, habe der Angeklagte ihm nicht abgenommen. Er könne aber nicht sagen, ob der Angeklagte nicht auch Zweifel an einem Wechsel gehabt habe oder ein Mitläufer gewesen sei.

8. Ausreise des Zeugen aus Syrien

Der Zeuge sagte aus, dass er Syrien verlassen habe, weil man dort als „Kanonenfutter“ benutzt würde, es keine Struktur gegeben habe, Menschen wie er für eine Sache manipuliert würden, die nichts mit dem Islam zu tun habe und er sich um das Grab seiner Tochter habe kümmern wollen. Er sei enttäuscht, aber noch immer überzeugter Moslem. Seine vielen Zeugenaussagen in aktuellen Prozessen seien eher ein „ideologischer Trip“, nicht nur der Versuch, Hafterleichterungen zu erlangen.

9. Erklärungen der Verteidigung und des Angeklagten

Nach der Entlassung des Zeugens führte die Verteidigung anhand von Bezugnahme auf Aussagen des Zeugen aus, dass dieser zu Verallgemeinerungen und voreiligen Schlüssen neige. Außerdem habe er in der polizeilichen Vernehmung zum Teil Dinge angegeben, an die er sich auf Nachfrage nun doch nicht mehr sicher erinnern könne.[1] Man solle daher eher der Einlassung des Angeklagten statt der des Z5 folgen. *Özkan C.* schloss sich dem an und

[1] Auch den anwesenden Monitors erschien die Aussage des Zeugen zum Teil sehr durcheinander und widersprüchlich.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

sagte, dass die Angaben des Zeugen sehr widersprüchlich gewesen seien und dass beispielsweise einige zeitliche Angaben gar nicht stimmen könnten.

10. Zeugenaussage der Zeugin Z6

Die Zeugin gab an, 23 Jahre alt zu sein, Bauingenieurwesen zu studieren und mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert zu sein. Sie sei die Exfrau von *Mahmoud B.,* über dessen Verbleib sie keine Informationen habe. Dann berief sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, das ihr von Senat, Generalbundesanwaltschaft und Verteidigung einstimmig zugesprochen worden war.

11. Verlesung der Verschriftlichung von Telekommunikationsüberwachung

Es wurden die Übersetzungen mehrerer Protokolle von Telefongesprächen verlesen, die von Z6, deren Mutter oder Vater mit verschiedenen Verwandten, Freunden und dem Exmann geführt worden waren.

a. Inhalte der Telefongespräche

Wiederholt wurde in den Gesprächen davon gesprochen, dass ein türkischer Schulfreund des damaligen Ehemanns von Z6 diesen dazu verleitet habe, „dorthin“[2] zu gehen. Er habe den Ehemann und andere überredet, ihre Familien zurückzulassen. Viele andere seien recht schnell wieder zurückgekehrt, obwohl ihnen die „Scheichs“ mit der Hölle gedroht hätten. Der Ehemann von Z6 aber sei stur. Obwohl es ihm sehr schlecht gegangen sei, er kaum zu Essen gehabt und mit gesundheitlichen Problemen gekämpft habe, habe er nicht auf das Paradies verzichten wollen. Die Verwandten von Z6 schienen in den Telefongesprächen einig, dass der Ehemann von Z6 für seine Taten nicht ins Paradies gelangen könne und stattdessen zurückkommen und sich um seine Frau und sein Kind kümmern sollte. Die Mutter ermahnte Z6, an ihr (zu dem Zeitpunkt ungeborenes) Kind zu denken und ihren damaligen Ehemann auf keinen Fall finanziell zu unterstützen. Z6 antwortete daraufhin, dass er von seiner Mutter unterstützt würde. Weiter riet die Mutter Z6 Fragen des Vaters und von Behörden zu vermeiden. Mit der Trennung von *Mahmoud B.* habe sie sich abgefunden.

b. Erklärung des Angeklagten zu den Gesprächen

Der Angeklagte sagte, er könne die Anschuldigung der Anstiftung nicht nachvollziehen. Die Telefongespräche stellten die Sicht von Z6 dar, die ihren damaligen Ehemann gegenüber den Eltern in Schutz nehmen und einen Schuldigen habe finden wollen. Die Verteidigung bekräftigte, dass es im familiären Kontext häufig zu gegenseitiger Bestärkung komme und die Schuld auf Dritte abgeschoben würde.

12. Erörterung der Haftfrage

a. Erklärung des Angeklagten zu seinem gesundheitlichen Zustand

Der Angeklagte berichtete von seinen gesundheitlichen Problemen, aufgrund derer er Physiotherapie verschrieben bekommen habe und zählte auf, welche Medikamente er eingenommen habe. Änderungen der Haftbedingungen seien bisher abgelehnt worden, er könne mittlerweile aber kaum noch richtig laufen und brauche dringend mehr Bewegung und mehr Physiotherapie.

b. Erklärungen von Verteidigung und GBA

Die Verteidigung führte zur Haftfrage aus, dass sich der Angeklagte von der Ideologie entfernt und einen Neustart vollzogen habe. Da er im Verfahren mitarbeite und geständig gewesen sei, sollten die Aussetzung des Haftbefehls, die Möglichkeit einer Kaution sowie eine Bewährungsstrafe in Erwägung gezogen werden. Denn schon wenige Jahre Haft könnten die geregelte Zukunft des Angeklagten gefährden. Bezüglich der möglichen Fluchtgefahr bemerkte die Verteidigung, der Angeklagte habe bereits seit dem Verfahren gegen *Fatih I.* gewusst, dass er festgenommen werden könne, sei aber nicht geflohen. Dieses Argument träfe daher nicht zu.

Die Vertretung der GBA entgegnete, dass gegen *Özkan C.* Tatvorwürfe vorlägen, die einen möglichen Strafrahmen von zwei bis zehn Jahren hätten und daher Fluchtgefahr bestünde. Auch 2013 sei der Angeklagte trotz gesundheitlicher Beschwerden ausgereist und könnte sich aufgrund seiner türkischen Staatsbürgerschaft in die Türkei absetzen. Sie zweifelte außerdem eine Veränderung der inneren Einstellung des Angeklagten an, der noch immer eine als radikal eingestufte Moschee besuche und zur Verhandlung bisher nur das zu erwartende Minimum beitrüge.

[2] Gemeint ist vermutlich Syrien [Anm. der Verfasserin].

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Der vorsitzende Richter nahm die Erklärungen zur Kenntnis und sagte, es gäbe einen Unterschied zwischen geständiger Abkehr und wirklicher innerer Abkehr. Außerdem stünden noch Fragen offen.

c. Entscheidung des Senats

Der Antrag auf Haftverschonung wurde zurückgewiesen, da der Angeklagte keine ausreichende Begründung geliefert habe und die Verurteilungswahrscheinlichkeit sehr hoch sei. Die mögliche Ausreise in die Türkei sei ein zulässiger Grund für die Untersuchungshaft. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung sei möglich. Die Frage der Bewährung müsse noch erörtert werden.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Am siebten Prozesstag waren fünf Monitors und vier Zuschauer und Zuschauerinnen anwesend. Prozesstag acht beobachteten vier Monitors und ein Zuschauer.

2. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	*Tag*	*Beginn*	*Unterbrechungen*	*Ende*	*Verhandlungsdauer*
15.05.2017	07	10:39	12:19-13:08	13:37	2h 09Min
16.05.2017	08	10:17	10:23-10:28 10:51-10:57 11:37-11:46	11:50	1h 13Min
Insgesamt:					3h 22Min

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.